

A-012/2022	<b>Eingegangen im Sekretariat des Oberbürgermeisters</b> 08.02.2022	
	3833	Cr



**CHEMNITZ**  
KULTURHAUPTSTADT  
EUROPAS 2025

## Beschlussantrag Nr. BA-013/2022

### Einreicher:

Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI, SPD-Fraktion

### Gegenstand:

Änderung der Straßenreinigungssatzung bezüglich der Verwendung von Streusalz und sonstigen auftauenden Stoffen

### Kostendeckungsvorschlag:

(Produktuntergruppe)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Betriebsausschuss	02.03.2022	nicht öffentlich			
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit	09.03.2022	nicht öffentlich			
AGENDA-Beirat	15.03.2022	nicht öffentlich			
Stadtrat	16.03.2022	öffentlich			

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, § 5 (4) der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung) wie folgt neu zu formulieren:

Zum Bestreuen sind Sand oder feinkörniger Splitt zu verwenden. ~~Grundsätzlich sollte auf die Verwendung von Salz verzichtet werden.~~ **Eine Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt**

- a) **in besonderen klimatischen Ausnahmefällen, z. B. bei Eisregen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,**
- b) **an gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, bei starken Gefällen bzw. bei Steigungen oder ähnlichen Gefahrenstellen.**

Weder an Baumscheiben noch auf begrünten Flächen darf salzhaltiger Schnee oder mit sonstigen auftauenden Materialien versetzter Schnee abgelagert bzw. mit Salz oder mit sonstigen auftauenden Materialien gestreut werden.

Die Streustoffe sind nach Beendigung der Wintersaison zu beseitigen.

Die so geänderte Satzung wird dem Stadtrat bis zum Ende des zweiten Quartals 2022 zum Beschluss vorgelegt.

*i.A. Susann Mäder, i.A. Anja Schale, i.A. Stefan Kraatz*

---

Unterschrift

**Begründung:**

„Die Straßenbäume standen durch die sehr trockenen Sommer 2018 bis 2020 der zurückliegenden Jahre stark unter Stress, so dass der Eintrag von Streusalz ohne Zweifel die Vitalität weiter gemindert hat. Fehlende Niederschläge führen zudem zu einer Reduzierung der Salzlaugenverdünnung und deren Austrag aus dem Boden. Durch das regenreiche Jahr 2021 wurde dieser Effekt zu einem Teil relativiert. Trotzdem muss bedacht werden, dass eine erhöhte Salzkonzentration zu Störungen von mikrobiellen Prozessen im Boden, zu Ernährungsungleichgewichten in der Pflanze, zu Blattnekrosen, vorzeitigem Laubfall oder auch zu einer Notblüte im Herbst bei Obstbäumen (meist in Folge eines vorzeitigen Laubfalls) führen kann.“

Die zitierten Aussagen wurden der Antwort auf RA-264/2021 - Salzgefährdung für Straßenbäume entnommen. Die aktuell formulierte Regelung in § 5 (4) der Straßenreinigungssatzung wird dieser, von der Verwaltung beschriebenen aktuellen Gefährdung durch Streusalz nicht gerecht. Zum Schutz der Bäume vor weiteren Schäden ist eine konsequentere Zurückdrängung von Streusalz dringend geboten.